

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 30. April 1889.)

Der Bundesrath hat nach Einsichtnahme einer von aargauischen Polizeibehörden geführten Untersuchung die Ausweisung des in Rheinfelden verhafteten August Wohlgemuth aus Mülhausen (Elsaß) beschlossen und die Verhaftung des Balthasar Anton Lutz-Ehrle aus Forst (Bayern), Schneider in Basel, angeordnet.



Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kontrolirung von Gold- und Silberwaaren.

Vom **3. Juni bis Ende Juli d. J.** wird am eidgenössischen Polytechnikum (neues Chemiegebäude) in **Zürich** ein **Unterrichtskurs** für Bewerber um das **eidgenössische Diplom für beedigte Probirer von Gold- und Silberwaaren** stattfinden.

Der Unterricht wird alle im Prüfungsprogramm betreffend Erlangung des eidgenössischen Probirerdiploms angegebenen Fächer

umfassen. Derselbe wird ertheilt von den Herren Prof. Dr. Lunge und Dr. Barbieri in Zürich (wissenschaftlicher Theil), und von Herrn Eugen Tissot, beeidigter Probirer, in Chaux-de-Fonds (Theorie und Praxis der Probirkunde).

Am Ende des Kurses wird eine Prüfung stattfinden, nach welcher diejenigen Kandidaten, welche dieselbe mit Erfolg bestanden haben, das eidgenössische Diplom als beeidigte Probirer erhalten.

Diejenigen Personen, welche an diesem Unterrichtskurs theilnehmen wollen, haben vor dem **20. Mai d. J.** ihre Anmeldungen, begleitet von Studien- und Leumundszeugnissen, dem unterzeichneten Departement einzureichen. Jeder der zum Kurs zugelassenen Kandidaten hat sodann beim Beginn desselben an Hrn. Prof. Dr. Lunge eine Gebühr von 40 Franken zu entrichten.

Bern, den 24. April 1889.

**Schweiz. Departement des Auswärtigen.
Handelsabtheilung.**

Bekanntmachung.

Revision des schweizerischen Zolltarifs.

Die schweizerische Bundesversammlung hat in ihrer letzten Dezembersession folgendes Postulat aufgestellt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, rechtzeitig eine Revision des Zolltarifs anzubahnen und über dieselbe Bericht und Antrag vorzulegen.“

Um in den Stand gesetzt zu werden, die Vorarbeiten zu dieser Tarifrevision sobald wie möglich beginnen zu können, läßt das unterzeichnete Departement an alle hiebei interessirten Kreise der Industrie, der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe die Einladung ergehen, allfällige Begehren um Aenderung einzelner Tarifpositionen mit zudienender, aber kurzer Begründung und bestimmt formulirten Anträgen beförderlichst einreichen zu wollen.

Es wird hiebei bemerkt, daß eine gleichlautende Einladung direkt an die Kantonsregierungen, sowie an den Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins, an das Landwirthschafts-

departement zu Handen der landwirthschaftlichen Kreise und an den Centralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins ergangen ist, welche Behörden und Vorstände in erster Linie dazu berufen erscheinen, daherige Petitionen von Angehörigen des betreffenden Kantons, beziehungsweise der betreffenden Berufsklassen entgegenzunehmen und dieselben in Form einer Kollektivvorlage an die Zollbehörde weiterzuleiten.

Als Schlußtermin für diese Eingaben ist der 31. August 1889 festgesetzt.

Bern, den 17. April 1889.

Schweiz. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom **1. Mai nächsthin** an bei der **Ausfuhr von Taschenuhren und Uhrengehäusen im Eisenbahnverkehr** (statistische Nummern **103 e, f, g, k** und **104 c, d, e**) nur **provisorische Deklarationen** entgegengenommen werden.

Binnen **acht Tagen** nach Abgang der Frachtstücke haben sodann die **Exportfirmen** die auf dem regulären Formular H. S. Nr. 4, roth, nach bestehender Vorschrift ausgestellten **definitiven Ausfuhrdeklarationen** direkt an das **Büreau für Handelsstatistik, Zähringerhof, Bern**, einzusenden. Auf den mit der Bezeichnung „**Amtlich**“ zu versehenen Briefumschlägen soll der Firmastempel aufgedrückt oder der Name des Exporthauses gedruckt vorhanden sein.

Formulare für die provisorischen und die definitiven Ausfuhrdeklarationen sind bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie bei sämtlichen Zollstätten erhältlich.

Es wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß die vorstehende Vorschrift nur für **Uhrensendungen im Eisenbahnverkehr** Geltung hat; im **Postverkehr** sind jeweiligen **definitive Ausfuhrdeklarationen** den Sendungen seitens der Exportfirma beizugeben.

Bern, den 16. April 1889.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

Reproduziert.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875, Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343; 1885, Bd. II, S. 193, etc. und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungs sendungen Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender ertheilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrollirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzollcs ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszollcs, die im Freipaß anberaumte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat infolge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften der Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.05.1889
Date	
Data	
Seite	437-440
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 362

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.